

Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien

- a) **Teilfortschreibung Windenergie**
Aufstellungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 LplG

- b) **Teilfortschreibung Solarenergie**
Aufstellungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 LplG

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) im Oktober 2021 wurde mit § 4b KSG ein Landesflächenziel für die Festlegung von Gebieten für erneuerbare Energien in den Regionalplänen in Höhe von 2% eingeführt, das als Grundsatz der Raumordnung festgelegt wurde und die Regionalverbände verpflichtet, in ausreichendem Maß Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien auszuweisen (siehe VORLAGE (PA) 10/96).

Zur Umsetzung dieses Landesflächenziels vereinbarten das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen, Nicole Razavi, und die 12 Regionalverbände, vertreten durch die Verbandsvorsitzenden und die Verbandsdirektoren, am 17.03.2022 die Regionale Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien als gemeinsames Arbeitsprogramm aller Regionalverbände.

In diesem Arbeitsprogramm, dessen Begleitpapier der Vorlage als **Anlage** beigelegt ist, verpflichten sich die Regionen zur Erstellung von Teilregionalplänen, die die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie sowie von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaik im erforderlichen Gesamtumfang von 2% der Regionsfläche zum Ziel haben. Vorgesehen ist ein Abschluss der Verfahren bis Ende 2025. Ergänzend zu diesen Verfahren werden mehrere Meilensteine definiert, wie z.B. die Veröffentlichung sogenannter Planhinweiskarten, mit denen ein landesweiter Überblick über die bereits bisher aus regionalplanerischer Sicht vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Windenergie und der Photovoltaik gegeben werden soll. Dieser Arbeitsschritt wurde mit der Veröffentlichung der Karten am 12. September 2022 bereits abgeschlossen. Ebenfalls Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusage des Landes, den Regionalverbänden für die Erstellung der Teilregionalpläne ausreichende personelle und/oder finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Zudem verpflichtet sich das Land zur Schaffung eines sogenannten „verlässlichen Planungskorridors“. Laut dem Begleitpapier sollen „Themen wie der Natur- und Artenschutz, die Luftsicherheit oder der Denkmalschutz sowie Gesichtspunkte der Landwirtschaft auf der zeitlichen, wie auch auf der inhaltlichen Ebene so ausgerichtet werden, dass die Erreichung des Flächenziels für Erneuerbare Energien unterstützt und umgehend ermöglicht wird.“ Hierzu laufen derzeit fachliche Abstimmungen mit den zuständigen Landesministerien. Weiter ist dort formuliert, dass „[durch den verlässlichen Planungskorridor] eine größere Flächenkulisse für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaik ermöglicht, die Planungs-

verfahren beschleunigt und ein Zurückwerfen der Regionalplanung durch sich ändernde Vorgaben vermieden werden [soll].“

Nach der Vereinbarung über die Regionale Planungsoffensive wurden unter dem Eindruck des Ukrainekrieges auch auf Bundesebene gesetzliche Neuregelungen angestoßen, die wiederum auf die Ziele der Regionalen Planungsoffensive unmittelbar einwirken.

So wurde am 28.07.2022 das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (kurz Wind-an-Land-Gesetz - WaLG) sowie die vierte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verkündet. Das WaLG stellt in Artikel 1 das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) neu auf und ändert in den folgenden Artikeln 2 bis 4 das Baugesetzbuch (BauGB), das Raumordnungsgesetz (ROG) sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Dadurch wird in die bisherige Rechtssystematik der Zulässigkeit von Windenergieanlagen grundlegend eingegriffen (siehe unten).

Im WindBG werden für die einzelnen Bundesländer verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von „Windenergiegebieten“ vorgegeben; im Fall von Baden-Württemberg beträgt das Ziel 1,8% der Landesfläche, die alleine für Windenergieanlagen vorzusehen ist. Das Ziel ist spätestens bis zum 31.12.2032, ein Zwischenziel von 1,1% der Landesfläche ist spätestens bis zum 31.12.2027 zu erreichen. An die Erreichung dieser Ziele sind verschiedene Rechtswirkungen gekoppelt, die auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen abstellen. Derzeit steht die Umsetzung des Flächenziels in Landesrecht noch aus. Der Entwurf des Klimaschutzgesetzes 2022, der sich aktuell in der Verbändeanhörung befindet, trifft dazu keine Aussage. Es ist aber zu erwarten, dass in Baden-Württemberg die Regionalverbände die Adressaten des Flächenziels sein werden.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes werden u.a. bundeseinheitliche Vorgaben zum Umgang mit wildlebenden Vogelarten im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren zur Zulassung von Windenergieanlagen sowie ein Umgang mit artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbeständen nach Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt, die ebenfalls eine beschleunigende Wirkung auf den zuletzt schleppend verlaufenden Ausbau der Windkraft entfalten sollen.

Bereits vor der Vereinbarung der Regionalen Planungsoffensive haben sich die Verbandsverwaltung und die regionalen Gremien intensiv mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auseinandergesetzt. Beispielhaft soll hier neben den verschiedenen Sachstandsberichten auf die Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 26. März 2021 zur Neuausrichtung der Ausnahmeveraussetzungen von Freiflächen-PV-Anlagen in Regionalen Grünzügen sowie die sich daraus ergebende und derzeit im Verfahren befindliche 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 verwiesen werden (siehe TOP 2, Vorlage (PA) 150a). Mit dieser Änderung sollen zudem ca. 100 ha zusätzliche Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Auf die rechtsverbindlichen Teilfortschreibungen Windenergie und Photovoltaik wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen, obwohl durch diese in der Vergangenheit nicht nur konkrete Flächenausweisungen getätigt wurden, sondern auch die nun in der Planungsoffensive vereinbarten Ausnahmetatbestände für EE-Anlagen in freiraumbezogenen Zielfestlegungen bereits geschaffen wurden, die den bisherigen, durchaus erkennbaren Ausbau in der Region in der vorliegenden Form erst möglich machten.

Im Vorlauf der Regionalen Planungsoffensive hat die Verbandsverwaltung außerdem mit internen Arbeitsschritten u.a. auch zum Themenfeld Windenergie begonnen. So wurden Daten zu bestehenden FFPV-Anlagen sowie bestehenden Windenergieanlagen und

kommunalen Konzentrationszonen aktualisiert, um einen Überblick über den bisherigen Ausbaustand zu gewinnen. Da der Regionalverband nur Verfahrensbeteiligter ist und nicht durchgängig über den Abschluss von Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren sowie von immissionsschutzrechtlichen Verfahren informiert wird, liegen hier naturgemäß Kenntnisdefizite vor. In den nächsten Wochen ist vorgesehen, den aktuell ermittelten Sachstand durch eine Online-Abfrage der Kommunen und Zulassungsbehörden zu verifizieren. Darüber hinaus erfolgte eine erste Befassung mit möglichen Planungskriterien für die künftigen Flächenausweisungen sowie eine Aktualisierung des Raumordnungskatasters als Grundlage für die anstehenden planerischen Arbeiten. Bei den Vorarbeiten zeigte sich aber auch, dass mit den bestehenden personellen Kapazitäten der Verwaltung die Planungsoffensive nicht umgesetzt werden kann. Damit kommt der Zusage der personellen und/oder finanziellen Unterstützung seitens des Landes eine zentrale Bedeutung für das Gelingen der Offensive zu.

Mit den nunmehr geschaffenen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen liegen ausreichende Bedingungen vor, um mit den erforderlichen Teilregionalplänen in das Verfahren zu starten. Allerdings fehlt es derzeit noch an der eindeutigen Verortung des Flächenziels auf der Ebene der Regionalpläne und dem o.g. „verlässlichen Planungskorridor“ seitens des Landes. Dieser Korridor dürfte maßgeblich auf die Ausgestaltung der Kriterien sets für die Planungen einwirken. Daher kann an dieser Stelle noch kein belastbarer Ausblick auf die weiteren Verfahrensschritte gegeben werden. Daher soll zum aktuellen Zeitpunkt auch auf die frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG verzichtet werden. Deren Durchführung macht aus Sicht der Verwaltung erst Sinn, wenn konkrete Suchraumkulissen verortet sind. Gleichwohl sollen die Städte und Gemeinden der Region im Wege eines Informationsschreibens über die Aufstellungsbeschlüsse informiert und – wie immer - eine Zusammenarbeit angeboten werden.

Auch wenn die Regionale Planungsoffensive ein gesamthaftes Flächenziel für Wind und PV von aktuell noch 2% definiert, sollen jeweils separate Verfahren für beide Themen durchgeführt werden. So kann sichergestellt werden, dass im Falle einer Verfahrensverzögerung bei einem Themenfeld, negative Wirkungen auf das andere Themenfeld vermieden werden. Nicht zuletzt sprechen auch die unterschiedlichen bundesrechtlichen Zulässigkeitsregime, die unterschiedliche planerischen Herangehensweisen erforderlich machen, für eine getrennte Behandlung der beiden Felder. Die Verbandsverwaltung schlägt daher zwei separate Teilfortschreibungen vor.

Nachstehend sollen nun die spezifischen Rahmenbedingungen der beiden Teilfortschreibungen dargestellt werden.

a) Teilfortschreibung Windenergie

Da das „Wind-an-Land“-Gesetz explizit das Ziel hat, die derzeit geltenden Zulässigkeitsregeln für Windenergieanlagen neu auszurichten um dadurch u.a. auch die komplexen rechtlichen Anforderungen an die Herleitung von für die Windenergie vorgesehenen Flächen zu reduzieren, gehen damit auch erhebliche Wirkungen auf das seit 2012 geltende Planungsregime in Baden-Württemberg einher. So entfällt mittelfristig die Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB; Konzentrations-Flächennutzungspläne, die bis zum 01.01.2024 zur Steuerung der Windkraft aufgestellt wurden/werden maximal bis zum 31.12.2027 ihre Gültigkeit behalten. Verortet das Land das Flächenziel auf Ebene der Regionalverbände folgen daraus nachstehende Konsequenzen:

Sollte das Flächenziel von 1,1% bzw. 1,8% in der Region Heilbronn-Franken durch Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft, die dann als sogenannte „Windenergieflächen“ bezeichnet werden, vor diesem Zeitpunkt erreicht werden, treten diese Konzentrations-Flächennutzungspläne mit der Feststellung des Erreichens des Flächenziels durch die zuständige Genehmigungsbehörde sogar schon vorher außer Kraft. Mit Erreichen des Flächenziels wären Windkraftanlagen dann in den Windenergieflächen als privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Außerhalb wären sie nur noch als sonstige Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, was einer regelmäßigen Unzulässigkeit gleichzusetzen ist.

Sollte die Region das Teil-/Flächenziel zu den Stichtagen nicht erreichen, würden Windenergieanlagen ab dem 31.12.2027 überall als privilegiert nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gelten, mit der Besonderheit, dass Ihnen auch ansonsten entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht mehr entgegengehalten werden können. Auch Darstellungen des Flächennutzungsplans würden nicht mehr entgegenstehen. Windenergieanlagen wären in dem Fall im Außenbereich weit überwiegend zulässig. Diese Regelung würden so lange gelten, bis das regionale Flächenziel erreicht wäre.

Erwähnenswert sind in dem Zusammenhang auch vereinfachte Regeln für das Repowering. So entfällt die Konzentrationswirkung von Flächennutzungsplänen für das Repowering von Anlagen außerhalb der Konzentrationszonen sofort. Nach dem 31.12.2030 ist ein Repowering aber nur noch möglich, wenn die Anlagen innerhalb der Windenergiegebiete liegen bzw. alternativ die Träger der Flächennutzungsplanung für die Anlagen entsprechende Sonderbauflächen „Windenergie“ dargestellt haben.

Unter diesen Rahmenbedingungen sollten daher alle Planungsebenen gemeinsam auf das Ziel eines verträglichen und gesteuerten Ausbaus der Windenergie in der Region und ein Erreichen des regionalen Flächenziels hinarbeiten. Die Verbandsverwaltung wird sich daher in dieser Frage mit den Städten und Gemeinden abstimmen.

Mit dem Wegfall der Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 BauGB soll laut Gesetzesbegründung auch die starre und komplexe Herleitung der Windenergieflächen vereinfacht werden. Zwar ist nach wie vor ein schlüssiges Plankonzept notwendig und auch die Frage der planerischen Erforderlichkeit bleibt als Beurteilungsmaßstab bestehen, die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien soll aber zukünftig entbehrlich sein.

Sobald die Aussagen des Landes zum Thema „verlässlicher Planungskorridor“ vorliegen, kann eine erste Suchraumkulisse auf Grundlage eines Kriteriensets, das von der Verbandsversammlung zu diskutieren ist, erstellt werden.

Da die Windhöffigkeit als zentrales Eignungskriterium zukünftiger Windenergieflächen bestehen bleibt, steht dieses Kriterium am Anfang aller Prüfungen. Nach Kenntnis der Verbandsverwaltung wird hier nach wie vor eine Windleistungsdichte von 215 W/m² als Schwellenwert anzusetzen sein, ab dem eine Windkraftanlage wirtschaftlich betrieben werden kann.

Da diese Windhöffigkeit nach Windatlas 2019 zwar nicht in der gesamten Region aber in allen Teilräumen der Region erreicht wird, ist davon auszugehen, dass sich die bisherige Schwerpunktsetzung der Vorranggebiete für Windenergie im Osten der Region etwas relativieren und es zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Planstandorte kommen wird. Diese dann dezentralere Verortung bringt gleichzeitig Vorteile für die Netzauslastung und in Folge einen verringerten Netzausbaubedarf mit sich.

Fest steht damit aber auch, dass sich das Landschaftsbild in den Teilen der Region, die bislang nur eine geringe Anzahl von Anlagen oder gar keine Anlagen aufweisen, verändern wird. Windenergieanlagen werden - ebenso wie Photovoltaikanlagen - zukünftig zum Landschaftsbild der gesamten Region gehören. Zugleich bedeuten diese Anlagen mehr und mehr auch die Sicherung der Standortqualitäten und der Wettbewerbsfähigkeit in der Konkurrenz der Regionen.

b) Teilfortschreibung Solarenergie

Aufgrund der umfangreichen Ausführungen zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Freiflächenphotovoltaik in der Vorlage (PA) 10/150a wird zunächst auf Tagesordnungspunkt 2 verwiesen. Da mit der 20. Änderung die Chance besteht, auf die aktuellen Rahmenbedingungen zügig zu reagieren und den bereits heute möglichen Ausbau im Bereich der FFPV in den Regionalen Grünzügen weiter zu beschleunigen, bleibt es Aufgabe der Teilfortschreibung Solarenergie, die Änderungen, die auf längere Sicht notwendig werden, umzusetzen.

Hierzu zählen aus Sicht der Verbandsverwaltung drei wesentliche Punkte.

Zunächst ist hier die Prüfung der Eröffnung weiterer Ausnahmetatbestände für FFPV bei freiraumbezogenen Zielfestlegungen des Regionalplans zu nennen. Beispielhaft sei hier auf die Fragestellung des Umgangs mit aufgelassenen Rebflächen verwiesen.

Zum anderen sieht die Regionale Planungsoffensive eine konkrete Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik vor. Anders als bei der Windenergie ergibt sich allerdings durch die Umsetzungserfordernis in der kommunalen Bauleitplanung und die notwendige Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer eine gänzlich andere Herangehensweise. Da aufgrund der einheitlichen Sonneneinstrahlung in der Region zugleich kein mit der Windhöflichkeit vergleichbares Eignungskriterium vorliegt, bedarf es eines gänzlich anderen Vorgehens, um zu verträglichen und vor allem umsetzbaren Standorten zu kommen. In den Blick zu nehmen sind dabei neben Deponieflächen und Flächen auf Lärmschutzwällen auch möglicherweise verbliebene oder entstehende Brach- und Konversionsflächen. Nach dem Muster der 20. Änderung könnten zudem weitere umsetzungsfähige Projekte bei den Kommunen abgefragt werden. Nicht zuletzt wird mit Blick auf den Netzausbaubedarf und die Sicherstellung der Stromversorgung von energieintensiven Betrieben die Verortung von Angebotsflächen in räumlicher Nähe zu IGD-Schwerpunkten und größeren Gewerbegebieten zu prüfen sein. Da es in diesen Fragen noch einen Abstimmungsbedarf mit anderen Behörden und Institutionen gibt, hat die Verbandsverwaltung hier noch keine konkrete Methodik erarbeitet.

Als dritten und letzten Punkt ist neben der Freiflächenphotovoltaik auch die Solarthermie mit in den Blick zu nehmen. Hier liegen der Verbandsverwaltung erste Anfragen von Wärmenetzbetreibern vor, die vor dem Hintergrund der Anforderungen der kommunalen Wärmeplanungen und befeuert von der aktuellen Gasmangelsituation zeitnah den Anteil des durch Solarthermie regenerativ erzeugten Wärmeanteils erhöhen wollen. Notwendig sind hierfür größere solarthermische Felder, die aufgrund ihrer Nähe zu den bestehenden Wärmenetzen und -erzeugern eine gewisse Standortbindung und Siedlungsnähe aufweisen müssen. Konflikte insbesondere mit den Regionalen Grünzügen sind hier absehbar und bedürfen einer Lösung durch die Schaffung passgenauer Ausnahmetatbestände. Um diesem Themenfeld ausreichend Rechnung tragen zu können, wird für die entsprechende Teilfortschreibung die Bezeichnung „Solarenergie“ gewählt.

Letztendlich wird auch diese Flächenauswahl nur im Schulterschluss mit der kommunalen Ebene gelingen können, weshalb die Verbandsverwaltung auch bei diesem Thema ein Abstimmungserfordernis der regionalplanerischen Vorgaben sieht.

Bislang werden in der Regionalen Planungsoffensive die Felder „Wasserstoff“ und „Stromspeicher“ noch nicht thematisiert, obgleich gerade das Thema Wasserstoff derzeit in den Medien breiten Raum einnimmt. Derzeit existieren zu diesen Themen weder regionalplanerische Festlegungsmöglichkeiten noch gibt es Hinweise auf einen räumlichen Kriterienkatalog. Klar ist aber auch, dass die Energie- und Wärmewende ohne den Einsatz von grünem Wasserstoff und Stromspeichern sowie die Schaffung einer Wasserstoffherstellungs- und Transportinfrastruktur nicht gelingen kann, weil nur so Schwankungen bei der Verfügbarkeit von Strom aus Sonne und Wind ausgeglichen werden können. Derzeit kann kein Datum in den Raum gestellt werden, bis wann hier Fortschritte und Erkenntnisse vorliegen, die eine regionalplanerische Steuerung erlauben. Ebenso wenig ist derzeit konkret absehbar, bis wann technische Anwendungen verfügbar sind, die so wirtschaftlich sind, dass sie regelmäßig baulich umgesetzt werden und die dann ein solches Steuerungsbedürfnis auslösen. Gleichwohl hält die Verwaltung nicht für ausgeschlossen, dass zu den beiden Teilfortschreibungen noch eine dritte mit dem Titel „Wasserstoff und Stromspeicher“ hinzutreten muss, die diese Themenfelder regelt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich die Verbandsverwaltung intensiv mit den beiden genannten Themen Wind- und Solarenergie auseinandersetzen, um die Ziele der Regionalen Planungsoffensive zu erreichen. Vorgesehen ist auch hier die Bildung eines Arbeitskreises „Regionale Planungsoffensive“, der aus Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht und der die Erstellung der Teilfortschreibungen eng begleitet.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss fasst nach § 12 Abs. 1 LplG die Beschlüsse zur

- a) Aufstellung einer Teilfortschreibung Windenergie
- b) Aufstellung einer Teilfortschreibung Solarenergie

und beauftragt die Verwaltung die notwendigen Planungsschritte vorzubereiten.

Darüber hinaus beauftragt der Planungsausschuss die Verwaltung mit der Bildung eines Arbeitskreises „Regionale Planungsoffensive“, dem aus jeder Fraktion zwei Mitglieder angehören sollen.

Anlage:

Begleitpapier zur Regionalen Planungsoffensive

Ministerium für Landesentwicklung
und Wohnen

Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände
Baden-Württemberg

Staatsrätin für
Zivilgesellschaft und
Bürgerbeteiligung

Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg

Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Ministerium für Verkehr

Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Begleitpapier

zur Regionalen Planungsoffensive Baden-Württemberg - Um-
setzung des § 4b Klimaschutzgesetz BW (KSG BW)

vom 17. März 2022 - Az.: MLW13-24-20/50

Anlagen:

- Rechtliche Hinweise für die Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg insbesondere zur Anwendung des § 4b Klimaschutzgesetz BW
- Bericht zur Konzeption der Regionalen Planungsoffensive zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien für die Sitzung der AG Planungsrecht/Landesentwicklung am 21.02.2022

I. Beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien – § 4b KSG BW

Der Klimaschutz und die Sicherung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien gehören zu den drängendsten Aufgaben unserer Zeit. Mit der Novelle des Landesklimaschutzgesetzes (KSG BW) 2021 hat sich das Land zum Ziel gesetzt, die Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Ein wesentlicher Schlüssel liegt dabei im Ausbau der erneuerbaren Energien. Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie und der Freiflächenphotovoltaik zu schaffen, wurde im KSG BW ein Flächenziel von 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für diese beiden Energieträger als Grundsatz der Raumordnung verankert (§ 4b KSG BW).

Zur Umsetzung des § 4b KSG BW startet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg am 17. März 2022 eine Regionale Planungsoffensive.

Alle zwölf Regionalverbände in Baden-Württemberg machen sich erstmals gemeinsam auf den Weg, um das 2-Prozent-Flächenziel planerisch schnellstmöglich umzusetzen. Gemeinsames Ziel ist, die Regionalpläne bis 2025 als Satzung zu beschließen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen begleitet die Regionale Planungsoffensive und bindet alle berührten Fachressorts unmittelbar ein. Durch das konstruktive und choreographierte Zusammenwirken aller Akteure soll ein rasches Vorankommen der regionalen Planungen gesichert werden. Gleichzeitig sind die in dem Begleitpapier versammelten Akteure bereit, die Regionale Planungsoffensive bestmöglich zu unterstützen.

II. Regionale Planungsoffensive

1. Meilensteine der Regionalen Planungsoffensive (siehe Anlage)

Planhinweiskarte - Planvorbereitung

Unmittelbar im Anschluss an den Start der Regionalen Planungsoffensive legt die AG der Regionalverbände eine Planhinweiskarte auf, mit der bis zum Erreichen der Planungsergebnisse aufgezeigt werden kann, wo bereits jetzt – aus regionalplanerischer Sicht - dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in den Regionen nichts entgegensteht und so eine Projektoffensive bereits unmittelbar erfolgen kann. Bis zum Ende des 3. Quartals 2022 werden in den Regionen die notwendigen Planungsvorbereitungen (z. B. Kommunikation in den Regionen, Netzwerkaktivitäten) für die Gesamtfortschreibung/Teilfortschreibung der Regionalpläne getroffen.

Verlässlicher Planungskorridor

Themen wie der Natur- und Artenschutz, die Luftsicherheit oder der Denkmalschutz sowie Gesichtspunkte der Landwirtschaft sollen auf der zeitlichen, wie auch auf der inhaltlichen Ebene so ausgerichtet werden, dass die Erreichung des Flächenziels für Erneuerbare Energien unterstützt und umgehend ermöglicht wird.

Bis zum Ende des 3. Quartals 2022 werden die fachlichen Abstimmungen mit den zuständigen Landesressorts durchgeführt (s. unten III.). Für den besonders wichtigen Belang des Artenschutzes wurde mit der AG Natur- und Artenschutz bereits ein zeitlich und inhaltlich abgestimmtes Vorgehen vereinbart.

Ziel ist, im gemeinsamen Zusammenwirken der Ressorts verbesserte und stabile rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen für die regionalen Planungen zu schaffen („Planungskorridor“). Dadurch sollen eine größere Flächenkulisse für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaik ermöglicht, die Planungsverfahren beschleunigt sowie ein Zurückwerfen der Regionalplanung durch sich ändernde Vorgaben vermieden werden.

Planaufstellung bis 2025

Ab Beginn des 4. Quartals 2022, wenn der Planungskorridor steht, fassen die zuständigen Gremien der Regionalverbände die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse, um die Planungsverfahren formal zu starten und unter frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit zügig voranzutreiben.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses des Landes Baden-Württemberg am Ausbau der Erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie angesichts der Dringlichkeit zur Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen werden die Regionalverbände gebeten, die Planaufstellung mit höchster Priorität zu verfolgen und zum Abschluss zu bringen.

Gemeinsames Ziel ist, die Regionalpläne im Jahr 2025 als Satzung zu beschließen.

2. Öffnung der Regionalen Grünzüge

Im Hinblick auf die Dringlichkeit einer zeitnahen Umsetzung der Klimaziele und des Flächenziels in § 4b KSG BW werden die Regionalverbände im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive ihre bestehenden Freiraumfestlegungen, insbesondere die Regionalen Grünzüge, einer Analyse unterziehen und prüfen, wie weit sie diese – über den bisherigen Inhalt ihrer Pläne hinaus – raumverträglich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben möglichst weitgehend für die Windenergienutzung und die Freiflächenphotovoltaik öffnen können. Mögliche Einschränkungen werden konkretisiert, um die Auslegung dieser Begriffe transparent und nachvollziehbar zu machen.

Dazu werden sie bei der Neufestlegung der Gebiete für die Windenergienutzung und Freiflächenphotovoltaik, d. h. bei der Planung der 2-Prozent-Kulissen auch diejenigen Flächen in den Blick nehmen, die bisher mit entgegenstehenden freiraumschützenden Festlegungen überplant sind, soweit rechtlich zulässig.

Die Träger der Regionalplanung werden aber auch außerhalb der angestrebten Gebietskulisse Freiraumfestlegungen, die der Windkraft bzw. Photovoltaik entgegenstehen, überprüfen und – sofern rechtlich zulässig - raumverträglich möglichst weitgehend öffnen, um dadurch auch den Projektierern für die Errichtung von Windenergieanlagen sowie den Kommunen für die Aufstellung von Bauleitplänen für die Freiflächenphotovoltaik einen möglichst großen Spielraum einzuräumen. Hierbei werden die betroffenen Kommunen frühzeitig mit einbezogen.

III. Unterstützung durch die Landesregierung

1. Stärkung der personellen und finanziellen Ressourcen

Zur beschleunigten Umsetzung des § 4b KSG BW müssen die Träger der Regionalplanung personell und finanziell gestärkt werden. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen setzt sich daher in den anstehenden Haushaltsberatungen für einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss in hinreichender Höhe an die Regionalverbände für zusätzliche Stellen und Sachmittel bis zum Ende der Legislaturperiode ein.

2. Stärkung der Transparenz und Akzeptanz

Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn in der Gesellschaft mehr Akzeptanz für dieses Ziel erreicht wird. Daher soll in den Regionen eine frühzeitige Bürgerbeteiligung auf der Grundlage einer einheitlichen Methodik erfolgen. Die Stabstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung unterstützt die Regionalverbände bei der Konzeptionierung und Durchführung einer einheitlichen dialogischen Bürgerbeteiligung in der Regionalen Planungsoffensive.

3. Fachliche Erleichterungen – Planungskorridor bis 3. Quartal 2022

a) Natur- und Artenschutz

In der AG Natur- und Artenschutz werden insbesondere in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz sowie Artenschutz Erleichterungen und Konzepte erarbeitet. Damit sollen eine größere Flächenkulisse für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik ermöglicht, Zeit- und Verwaltungsaufwand verringert und die Planungen beschleunigt werden. Dabei wird auch der Erhaltung der Populationen betroffener Arten Rechnung getragen.

b) Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich des Denkmalschutzes

Zur Flankierung der Regionalen Planungsoffensive soll insbesondere der Rahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen konkretisiert und bereitgestellt werden. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen setzt sich als oberste Denkmalschutzbehörde dafür ein, dass bei der Begleitung der Planungsverfahren auf der Vollzugsebene liegende Beschleunigungspotenziale im Bereich des Denkmalschutzes gehoben werden.

c) Maßnahmen zum Luft-/Flugverkehr

Im Bereich des Luftverkehrs setzt sich das Ministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beim Bund dafür ein, den bereits begonnenen Prozess zur Optimierung der Beurteilungskriterien der Deutschen Flugsicherung bei der Prüfung von Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich von Funknavigationsanlagen zügig und verbindlich fortzuführen mit dem Ziel, Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und zu verbessern.

Darüber hinaus soll beim Bund erreicht werden, dass für die Planungen von Windenergieanlagen relevante Informationen über Beschränkungsgebiete für den Bau von Windenergieanlagen aktuell und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vorliegen und Planungsträgern zur Verfügung gestellt werden können.

d) Landwirtschaft und Forsten

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bringt sich konstruktiv in die Arbeit der AG Planungsrecht und Landesentwicklung ein. Es wird im weiteren Verlauf gemeinsam mit den berührten Ressorts dazu beitragen, die regionalplanerische Umsetzung des in § 4b KSG BW verankerten 2-Prozent-Flächenziels mit Blick auf die Festlegung geeigneter Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen und die Freiflächenphotovoltaik zügig zu ermöglichen.

IV. Unterstützung durch die kommunale Ebene//Harmonisierung der regionalen und der kommunalen Planungen

Ein gutes Zusammenspiel der regionalen und der kommunalen Planungsebene ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die rasche Bereitstellung ausreichender Flächen für Windkraft und Freiflächenphotovoltaik. Die Kommunalen Landesverbände sind deshalb bereit, gemeinsam mit ihren Mitgliedskommunen die Regionale Planungsoffensive nach Kräften zu unterstützen.

Die Mitarbeit und Umsetzungsbereitschaft der kommunalen Planungsträger ist von besonderer Bedeutung:

Zum einen sind die Regionalverbände bei ihrer Planung auf die Mitwirkung der Kommunen angewiesen. Diese steuern z.B. ihre Ortskenntnisse, ihre Kenntnis von Projektieranfragen und -wünschen sowie ihre kommunalen Aspekte bei und sind nicht zuletzt wesentlich an der politischen Willensbildung in den Verbandsversammlungen der Regionalverbände beteiligt. Im Rahmen des Gegenstromprinzips werden auch die kommunalen Belange bei den Planungen mit hoher Priorität berücksichtigt, da hierdurch das Wissen um die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich eingebracht werden kann, wie es bspw. im Falle bestehender Konzentrationsplanungen auch bereits bislang der Fall war. Ferner werden die Kommunen die Regionalverbände bei ihren ergebnisoffenen Planungen – insbesondere auch mit Blick auf neue Windpotenzialflächen, die bisher planerisch noch nicht im Fokus standen - unterstützen. Zum anderen bedürfen die Regionalpläne einer zeitnahen Umsetzung durch die Bauleitplanung, soweit bestehende kommunale Konzentrationsplanungen den neuen regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen und soweit - wie bei der Freiflächenphotovoltaik – erst ein Bebauungsplan die Verwirklichung der Vorhaben möglich machen kann.